

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.574.609

Wien, am 27. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, und weitere Abgeordnete haben am 27. Juli 2021 unter der Nr. **7564/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „verpflichtende Beratung für Gefährder ab Juli 2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Inwieweit ist das Konzept für die am 1. Juli 2021 gestartete verpflichtende Beratung für Gefährder fertiggestellt?*
- *Wurde das Konzept bereits veröffentlicht?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wo wurde es publiziert?*
- *Welche Organisationen, Vereine etc. hat Ihr Ministerium vorab für die Erstellung des Konzepts konsultiert?*

Der Aufbau der flächendeckenden österreichweiten Beratungsstellen für Gewaltprävention erfolgte vom Bundesministerium für Inneres auf Grund einer Gesetzesnovelle im Sicherheitspolizeigesetz. In einem EU-weites Vergabeverfahren wurden die zuständigen Beratungsstellen für Gewaltprävention, die am 1. September 2021 ihre Arbeit aufgenommen haben, ausgewählt.

Bei diesen Non-Government-Organisationen handelt es sich um den Verein Neustart, der die Beratungsmaßnahmen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien durchführt. In Kärnten wird die Caritas Kärnten, in Salzburg die BIEGE BGP Salzburg in Tirol der Psychosoziale Dienst Tirol und in Vorarlberg das Institut für Sozialdienste gemGmbH diese Aufgaben übernehmen. Die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Trägern der Gewaltprävention zielt auf die möglichste Vermeidung von Wiederholungstaten ab. In der Beratung werden Auswege aus einem gewalttätigen Verhalten geboten und die Grundlage für eine gewaltfreie Zukunft geboten. Es werden den Gefährdern bzw. den Gefährderinnen Wege aufgezeigt, wie die die Kontrolle über das eigene Verhalten behalten und ihnen weiterführende Therapien und Anti-Gewalt-Trainings angeboten.

Gemäß § 38a Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz muss der Gefährder bzw. die Gefährderin binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) kontaktieren und hat an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird, da es nicht hätte angeordnet werden dürfen. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder bzw. die Gefährderin keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er bzw. sie zur Sicherheitsbehörde zu laden, um die Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu ermöglichen.

Der Gewaltschutzgipfel vom November 2020 führte jedenfalls zu entsprechenden Informationskampagnen, die Frauen die bestehenden Schutzangebote zur Kenntnis bringen sollen und diente auch dazu, Lücken bei den bestehenden Beratungs- und Hilfsangeboten zu finden bzw. bestehende Angebote allenfalls auch zu verbessern. Jede mit diesem Problembereich befasste Stelle ist jedenfalls gerufen, in ihrem Bereich für entsprechende Publizität der angebotenen Möglichkeiten zu sorgen bzw. allenfalls auch weitere anzubieten.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Welche Personen sollen laut diesem Konzept für eine Beratung verpflichtet werden?*
- *Ist eine „freiwillige“ Teilnahme möglich?*

Die Beratung nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist verpflichtend. Der Gesetzgeber hat durch die im Gewaltschutzgesetz 2019 enthaltende Änderung des § 38a Sicherheitspolizeigesetz durch

Einfügung eines Absatzes 8 diese verpflichtende Beratung für alle Gefährder und Gefährderinnen, gegen die Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt wurde, binnen fünf Tagen nach dessen Anordnung normiert.

Eine weiterführende freiwillige und selbstständige Beratung oder Therapie steht selbstverständlich jedem Gefährder und jeder Gefährderin in Einrichtungen, die opferschutzorientierte Täterarbeit anbieten, offen.

Zur Frage 6:

- *Wird es eine Informationsseite dazu geben?*

Es ist eine Informationsseite im Internet in Planung. Unabhängig davon wird dem Gefährder bzw. der Gefährderin zeitgleich mit dem Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes ein Informationsblatt mit allen für die Person wichtigen Informationen ausgehändigt.

Zur Frage 7:

- *Welche Schutzmöglichkeiten haben besonders gefährdete Frauen derzeit in Österreich?*

Mit einem Betretungs- und Annäherungsverbot wird der Gefährder oder die Gefährderin der Wohnung verwiesen und erstens ein Schutzbereich für die Wohnung und im Umkreis von 100 Meter sowie zweitens ein beweglicher Schutzbereich von 100 Meter rund um das Opfer geschaffen (Annäherungsverbot). Gleichzeitig wird diese Maßnahme der Polizei an die in Österreich flächendeckend eingerichteten Opferschutzeinrichtung übermittelt. Diese unterstützen kostenlos in Fällen von Gewalt, Stalking und Zwangsheirat. Für jede schutzsuchende Person - respektive Frau - steht jedenfalls eine umfassende Hilfestellung bereit. Die Darlegung allfälliger weiterer bestehender Schutzmöglichkeiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Budgetmittel sind zukünftig für dieses bzw. ähnliche Konzepte budgetiert?*

Für die Beratungsstellen für Gewaltprävention sind derzeit rund neun Millionen Euro budgetiert.

Zur Frage 9:

- *Wurde Ihrerseits für die Erstellung des Konzepts mit anderen Ministerien kooperiert?*
 - a. Wenn ja, mit welchen?*

Nein.

Karl Nehammer, MSc

